

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00048 vom 1. März 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-03-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00048

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00048 du 1 mars 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00048 del 1 marzo 2007

Regeste

Nichtverlängerung des Leistungsauftrags (vorsorgliche Massnahme) | Gesundheitsrecht: Nichtverlängerung des Leistungsauftrags im Bereich der "Wirbelsäulenchirurgie" (vorsorgliche Massnahme für die Dauer des vor dem Regierungsrat hängigen Rekursverfahrens). Die Abweisung der vorsorglichen Massnahme durch die Vorinstanz stellt einen Zwischenentscheid dar. Ein solcher ist vor Verwaltungsgericht nur anfechtbar, wenn er für den Betroffenen einen Nachteil zur Folge hat, der sich später voraussichtlich nicht beheben lässt. Vorliegend ist dies gegeben, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist (E. 1.2). Bei der Nichtverlängerung des Leistungsauftrags handelt es sich um eine negative Verfügung. Eine Verlängerung des Leistungsauftrags kann demzufolge nur mit einer vorsorglichen Massnahme, nicht mit der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erreicht werden (E. 2). Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen (E. 3). Eine Beschwerde gegen die Verfügung, gemäss welcher der Leistungsauftrag nicht verlängert worden ist, kann nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden (E. 5.1). In der vorzunehmenden Interessenabwägung überwiegt das (private) Interesse am Erlass der vorsorglichen Massnahme (E. 5.2). Gutheissung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 3

Gemäss § 6 VRG trifft die Verwaltungsbehörde "die nötigen vorsorglichen Massnahmen". Nach Lehre und Rechtsprechung bezwecken solche Massnahmen, einen umfassenden und effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Vorausgesetzt wird, dass ohne die Anordnung der vorsorglichen Massnahmen ein schwerer, wahrscheinlich eintretender Nachteil droht. Sie sind das Mittel, um die Wirksamkeit des nachfolgend zu erlassenden Entscheids in der Hauptsache sicherzustellen, indem sie die Schaffung vollendeter Tatsachen verhindern und so die angestrebte tatsächliche Überprüfung von Rechtsverhältnissen sichern. Denn der Rechtsschutz soll nicht unter Inkaufnahme erheblicher Nachteile zu erlangen sein oder gar illusorisch werden (Kölz/Bosshart/Röhl, § 6 N. 5 mit Hinweisen). Vorsorgliche Massnahmen sind stets dann zulässig, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen zu wahren sind und der definitive Entscheid nicht sogleich getroffen werden kann (Kölz/Bosshart/Röhl, § 6 N. 9).

E. 4.1

Die Vizepräsidentin des Regierungsrates führt aus, dass die Beschwerdegegnerin mit einer Nichtverlängerung des Leistungsauftrags spätestens seit der am 6. April 2006 erfolgten Zustellung des definitiven Konzepts "Leistungskonzentration Wirbelsäulenchirurgie" habe rechnen müssen. Im Rahmen einer summarischen Prüfung ergäben sich keine erheblichen

Zweifel daran, dass das von der Beschwerdegegnerin verabschiedete Konzept sowohl mit dem vom Bundesgesetzgeber vorgegebenen Wirtschaftlichkeitsprinzip als auch den Effizienz- und Sparvorgaben für staatliches Handeln im Einklang stehe. Anhaltspunkte dafür, dass Individualinteressen der Beschwerdeführerin das allgemeine Interesse an der raschen Umsetzung des Konzeptes überwiegen würden, seien keine ersichtlich.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass sie zu keinem Zeitpunkt auf Operationen im Wirbelsäulenbereich verzichtet habe. Zur Zeit sei unklar, ob das Konzept der Beschwerdeführerin überhaupt aufrechterhalten werde. Die Verfügung der Vizepräsidentin des Regierungsrates führe dazu, dass bei der Beschwerdeführerin rund 5 % der Patientenein- und -austritte fehlen würden, die Pflage tage seither um etwa 10 % abgenommen hätten und die Operationsräume zum Teil leer stehen würden. All dies führe zu massiven finanziellen Verlusten, was schliesslich einen Schaden verursache, der sich später nicht wieder gutmachen liesse.

E. 4.3

Die Beschwerdegegnerin führt aus, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Befristung des Rahmenkontrakts 2005/2006 schon seit längerer Zeit damit habe rechnen müssen, dass der Leistungsauftrag nicht über das Jahr 2006 hinaus verlängert würde. Sie habe dies mit der Unterzeichnung des Rahmenkontraktes akzeptiert. Das verabschiedete Konzept sei ihr am 6. April 2006 zugestellt worden, weshalb sie genügend Zeit gehabt habe, sich auf die veränderte Situation einzustellen. Der durch die Nichterneuerung des Leistungsauftrags verursachte Patientenrückgang liege im Bereich der bei der Beschwerdeführerin üblichen Schwankungen der Patientenzahlen. Die ökonomischen Einbussen der Beschwerdegegnerin seien entgegen deren Ausführungen nicht erheblich.

E. 5.1

Nach Art. 35 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, KVG) sind zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenversicherung nur Leistungserbringer zugelassen, welche die Voraussetzungen nach den Art. 36-40 KVG erfüllen. Spitäler werden – neben anderen Voraussetzungen – nur zugelassen, wenn sie auf der nach Leistungsaufträgen in Kategorien gegliederten Spitalliste des Kantons aufgeführt sind (Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG). Nach § 39b Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes vom 4. November 1962 (eingefügt am 19. Dezember 2005; GesundheitsG) erstellt der Regierungsrat eine bedarfsgerechte Planung, die als Grundlage für den Erlass der Spital- und Pflegeheimlisten gemäss dem Krankenversicherungsgesetz dient. Die Gesundheitsdirektion kann die Leistungsaufträge der Spital- und Pflegeheimlisten in Vereinbarungen mit den Leistungserbringern spezifizieren und quantifizieren. Kommt keine Einigung zu Stande, setzt die Direktion die Detaillierung der Leistungsaufträge in einer anfechtbaren Verfügung fest (§ 39b Abs. 2 GesundheitsG). Dem entspricht § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Pauschalierung von Staatsbeiträgen im Gesundheitswesen vom 18. März 1998 (Pauschalierungsverordnung), wonach die pauschalierten Staatsbeiträge aufgrund von Kontrakten ausgerichtet werden, welche die Gesundheitsdirektion mit den Krankenhäusern abschliessen. Kommt kein Kontrakt zustande, legt die Gesundheitsdirektion nach § 3 Abs. 2 lit. a Pauschalierungsverordnung die Staatsbeiträge aufgrund der Kriterien einer wirksamen, wirtschaftlichen und sparsamen Leistungserbringung und auf Grund eines Leistungs- und Kostenvergleichs mit anderen

Leistungserbringern fest. Der Rahmenkontrakt zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin ist für das Jahr 2007 im Bereich der Wirbelsäulenchirurgie nicht zu Stande gekommen. Anstelle des Kontrakts ist die Verfügung vom 22. November 2006 getreten, welche Gegenstand des vor dem Regierungsrat hängigen Rekursverfahrens bildet. In jenem Verfahren ist strittig, ob die Nichtverlängerung des der Beschwerdeführerin bis Ende 2006 erteilten Leistungsauftrags rechtmässig ist. In der vorliegend vorzunehmenden summarischen Prüfung (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 6 N. 37) kann diese Frage entgegen der Auffassung der Vizepräsidentin des Regierungsrates nicht dahingehend beantwortet werden, dass eine Beschwerde gegen die Verfügung von vornherein aussichtslos ist. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob das für die Erteilung eines Leistungsauftrags im Bereich der Wirbelsäulenchirurgie im Konzept verwendete Kriterium des "case loads" den bundes- und kantonalesgesetzlichen Vorgaben entspricht.

E. 5.2

Besitzt ein Begehren ernsthafte Erfolgsaussichten, verbleibt die vorzunehmende Interessenabwägung als Kriterium für die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme. Die Nichtverlängerung des Leistungsauftrages hat für die Beschwerdeführerin einschneidende Konsequenzen. Sie hat eine Abnahme der Patientenzahl, einen Rückgang der Pflégetage sowie eine Minderauslastung der Operationsräume zu verkraften. Auch wenn das Ausmass der finanziellen Einbussen strittig ist, liegt es doch auf der Hand, dass es ihr nicht möglich sein wird, bei einer allfälligen Gutheissung des hängigen Rekurses diese Einbussen zu kompensieren. Daneben ist auch ungewiss, ob sie nach Abschluss des Verfahrens ohne Weiteres die Operationstätigkeit wieder aufnehmen könnte. Es besteht das Risiko, dass sich die beiden Ärzte, welchen den Leistungsauftrag ad personam erteilt wurde, anderweitig orientieren werden. Die dagegen stehenden öffentlichen Interessen sind von geringerer Bedeutung. Insbesondere ist es unbestritten, dass Patientinnen und Patienten, welche während des Rekursverfahrens operiert würden, nicht einer Gefahr für ihre Gesundheit ausgesetzt würden. Das öffentliche Interesse beschränkt sich primär auf einen finanziellen Betrag in unbestimmter Höhe, welcher gespart werden könnte. Andere Gründe sind keine ersichtlich, welche der Verlängerung des Leistungsauftrags für die Dauer des Rekursverfahrens entgegen stehen würden. Anzumerken bleibt, dass die angefochtene Verfügung diesbezüglich keine hinreichende Interessenabwägung enthält.

E. 5.3

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz und der Beschwerdegegnerin ist nicht von entscheidender Bedeutung, dass die Beschwerdeführerin damit rechnen musste, dass ihr der Leistungsauftrag im Bereich der Wirbelsäulenchirurgie nicht über das Jahr 2006 hinaus verlängert würde. Die Beschwerdeführerin hat stets bezweifelt, dass das Vorgehen der Beschwerdegegnerin rechtmässig ist. Daran vermag auch die Unterzeichnung der Rahmenkontrakte nichts ändern, da der Leistungsauftrag im Bereich der Wirbelsäulenchirurgie auch bei anderen Spitälern, mit welchen die Beschwerdeführerin in direkter Konkurrenz stand, befristet abgeschlossen wurde. Mit der Unterzeichnung hat sie in keiner Weise anerkannt, dass der Leistungsauftrag nicht verlängert wird. Die Beschwerdeführerin war nach dem Dargelegten nicht gehalten, Vorkehrungen für die Nichtverlängerung des Leistungsauftrags zu treffen, solange darüber nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

E. 6

Demgemäss ist die Beschwerde gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den der Beschwerdeführerin bis Ende 2006 erteilten Leistungsauftrag im Bereich der Wirbelsäulen Chirurgie für die Dauer des Rekursverfahrens zu verlängern. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführerin ist antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.